

# Gesetzentwurf

der Staatsregierung

## Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

### A) Problem

- a) Nach bisherigem Recht gemäß Art. 104 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO), Art. 90 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 86 Abs. 4 Bezirksordnung (BezO) muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.
- b) Gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 GO ist in kreisangehörigen Gemeinden für Personalmaßnahmen betreffend Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig und darüber hinaus der Gemeinderat. In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die personalrechtlichen Befugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 übertragen. Um Personalentscheidungen zu beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung zu reduzieren möchten diese Möglichkeit auch Große Kreisstädte erhalten.
- c) Der Abführungsfreibetrag gemäß Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO beträgt aufgrund linearer Besoldungserhöhungen bis einschließlich 2025 ab dem Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8.767,25 Euro. Der bislang in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt hingegen den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder. Aufgrund der Änderung der Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) entspricht der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag nach § 9 Abs. 3 BayNV. Dies macht aktuell und künftig eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich.

### B) Lösung

- a) Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) oder mit Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu besetzen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.

- b) Zur Stärkung der Organisationshoheit soll die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 GO künftig auch Großen Kreisstädten ermöglicht werden.
  
- c) Der in Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO ausgewiesene Betrag wird zum 1. Januar 2026 angepasst. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, zukünftige Anpassungen des Betrags im Bayerischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Die Maßnahmen der Gesetzesänderung sind kostenneutral.

2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I

**Gesetz  
zur Änderung der  
Gemeindeordnung und weiterer  
Rechtsvorschriften**

vom ...

**§ 1**

**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 43 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „In kreisfreien Gemeinden“ die Angabe „und Großen Kreisstädten“ eingefügt.
2. Art. 104 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

  1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
  2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

**§ 2**

**Weitere Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

**§ 3**

**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 90 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

#### **§ 4**

##### **Weitere Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

#### **§ 5**

##### **Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

#### **§ 6**

##### **Weitere Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A) Allgemeiner Teil**

- a) Im Bereich der personalrechtlichen Befugnisse ist in kreisangehörigen Gemeinden für die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung von Bediensteten bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig (Art. 43 Abs. 2 GO) und darüber hinaus der Gemeinderat (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO). Er kann die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Sätze 1, 2 GO).

In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat die Personalbefugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO). Falls der Beschluss nicht bereits vorher wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

Diese erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen soll nunmehr auch den kreisangehörigen Großen Kreisstädten ermöglicht werden. Dies soll die Organisationshoheit stärken, Personalentscheidungen beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung reduzieren.

- b) Nach bisherigem Recht muss gemäß Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO sowie Art. 86 Abs. 4 BezO der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene und dem Umstand, dass in vielen Landratsämtern das Rechnungsprüfungsamt aus nur einer Person besteht, die dann auch als Leiter fungiert, kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.

Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter nicht nur mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) zu besetzen, sondern zusätzlich diesen Geschäftsbereich Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu öffnen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.

- c) Die kommunalrechtlichen Abführungsfreibeträge für ehrenamtlich tätige Personen gemäß Art. 20a Abs. 4 GO, Art. 14a Abs. 3 LKrO und Art. 14a Abs. 4 BezO werden klarstellend zum 1. Januar 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen kraft Gesetzes sind in Zukunft regelmäßig bekannt zu machen.

Der (einfache) Abführungsfreibetrag beträgt für das Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8.767,25 Euro und gilt für die Abführung der darüber hinaus erhaltenen Vergütungen an die Kommune, die im ersten Quartal 2027 erfolgt. Der in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt noch den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder.

Der aktuelle kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag entspricht aufgrund der Änderung der BayNV zum 1. Januar 2026 nicht mehr wie bisher dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Neben der Aktualisierung des Abführungsfreibetrags zum 1. Januar 2026 sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration künftige Anpassungen des Abführungsfreibetrags aufgrund linearer Besoldungserhöhungen in Zukunft im Bayerischen Ministerialblatt bekannt macht. Dies entspricht der Vorgehensweise zur Bekanntmachung der Entschädigungssätze des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes, denen ebenfalls lineare Besoldungserhöhungen zugrunde liegen.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das Ziel, den Rechnungsprüfungsämtern und den Großen Kreisstädten mehr Flexibilität zu geben, kann nur durch die Änderungen der gesetzlichen Regelungen erreicht werden. Die Änderung der Systematik der BayNV macht eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich, dass der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag entspricht.

## **C) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Nr. 1**

Die Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ermöglicht künftig auch Großen Kreisstädten die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen für Bedienstete bis A 14 bzw. E 14 auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister durch den Gemeinderat.

### **Zu § 1 Nr. 2, § 3 und § 5**

Die Änderung von Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO und Art. 86 Abs. 4 BezO beinhaltet die Erweiterung des Personenkreises, die zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts durch das entsprechend zuständige Gremium bestellt werden kann, weil die Besetzung ausschließlich mit einer Beamtin oder einem Beamten aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr flächendeckend möglich ist. Die Zugangsvoraussetzungen sollen daher auch für Beschäftigte mit verwaltungsspezifischer Ausbildung (Verwaltungsfachwirt) geöffnet werden. Um zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts bestellt werden zu können, muss außerdem die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung vorliegen. Somit werden die hohen Anforderungen, die mit diesem Amt verbunden sind, sichergestellt.

### **Zu § 2, § 4 und § 6**

In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO wird der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag für ehrenamtlich tätige Personen klarstellend zum 1. Januar 2026 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen nach Halbsatz 2 werden aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Zukunft regelmäßig bekannt gemacht.

### **Zu § 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da sich der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag jeweils auf das Kalenderjahr bezieht und der um die letzte Bezügerhöhung zum 1. Februar 2025 dynamisierte Betrag ab dem Kalenderjahr 2026 gilt, treten die §§ 2, 4 und 6 klarstellend bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft.